

Satzung

über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinheim vom 22. Februar 2000

Gemäß § 41 Abs. 3, S. 1 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FshG) vom 10. Februar 1998 (GV NW 1998, S. 122) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in den z.Zt. geltenden Fassungen i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 21.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Steinheim betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus muß die Gemeinde bei Erforderlichkeit nach eigener Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 FSHG Brandsicherheitswachen stellen. Unabhängig davon kann die Freiwillige Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Steinheim verlangt den Ersatz, der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24. Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996, (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996, (BGBl. I S. 1695) entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (4) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Steinheim und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Steinheim nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in §§ 7 und 8 genannten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

§ 4

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einfallles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für die Einsätze nach § 2 und 3 dieser Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinheim kostet 42,00 DM / 21,50 Euro je Person und Stunde, bei Brandsicherheitswachen 20,00 DM / 10,00 Euro je Person und Stunde.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz, für jede weitere angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.
- (3) In Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) In Fällen des § 3 beginnt die Zeiteinheit eine ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine ½ Stunde nach der Veranstaltung.

§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für den Fahrzeug- und Geräteeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:
- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| 1. ELW | 25,00 DM / 13,00 Euro |
| 2. RW 1/Öl
GW – G
GW – Meß | 84,00 DM / 43,00 Euro |
| 3. LF 16/TS
TLF/12 | 80,00 DM / 41,00 Euro |
| 4. LF 8 | 95,00 DM / 49,00 Euro |
| 5. TSF
KTLF | 50,00 DM / 25,50 Euro |
- (2) Die Kosten für Feuerwehrgeräte (Pumpen, Motorsägen, Schiebeleitern, Belüftungsgeräte, Atemschutzgeräte etc.) betragen je Std. 25,00 DM / 13 Euro
- (3) Für das Prüfen, Füllen und Reinigen der nachstehenden Geräte werden folgende Gebühren berechnet:
- | | |
|---|--------------------|
| 1. Füllen der Atemschutzflasche | 15,00 DM / 8 Euro |
| 2. Atemschutzgeräte reinigen,
desinfizieren und prüfen
einschl. Atemanschluss | 25,00 DM / 13 Euro |
- (4) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 7 Abs. 2-4 dieser Satzung.
- (5) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe berechnet.
- (6) Für Leistungen, die in den Abs. 1-3 nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze für vergleichbare Fahrzeuge bzw. Geräte.
- (7) Bei Einsatz des Wechselladesystems des Kreises Höxter werden die vom Kreis Höxter der Stadt Borgentreich in Rechnung gestellten Kosten erhoben.
- (8) Bei Brandsicherheitswachen wird eine Fahrzeugpauschale von 100,00 DM/ 50 Euro erhoben.

§ 9

Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Steinheim kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und des Kreises Höxter werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinheim vom 17.02.1992 außer Kraft.
Die in den §§ 7 und 8 aufgeführten Kosten werden ab dem 01.01.2002 in den genannten Euro-Beträgen erhoben.

Steinheim, den 22.02.2000

gez. Spieß
Bürgermeister